



Delegation von Leistungen – was man wissen sollte

Das nichtärztliche Personal übernimmt in jeder Praxis eine Vielzahl von Aufgaben und unterstützt so den Arzt bei der Versorgung der Patienten. Neben rein administrativen oder organisatorischen Aufgaben können auch ärztliche Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen an nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden.

Die Auswahl-, Anleitungs- und Überwachungspflicht obliegt dabei in jedem Fall dem Arzt. Die Praxisleitung hat sicherzustellen, dass alle an den diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter über



die nötige Qualifikation verfügen, die konkrete Tätigkeit auch „können“ und

nachweislich in die Bedienung ggf. benötigter Geräte eingewiesen wurden.

Beispielkatalog delegierbarer ärztlicher Leistungen

Eine Orientierung hinsichtlich der Delegierbarkeit entsprechender Leistungen und der erforderlichen Qualifikation gibt ein Beispielkatalog, der als Anlage 24 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) vereinbart wurde. Zudem werden im Rahmen der Vereinbarung die Anforderungen an die Delegation beschrieben. Diese Vereinbarung ist online abrufbar unter www.kbv.de/html/delegation.php.

Auszug aus dem Beispielkatalog delegierbarer ärztlicher Leistungen:

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
Anamnesevorbereitung: standardisierte Erhebung der Anamnese	Spätere Überprüfung, ggf. Ergänzung im Patientengespräch durch Arzt.	Medizinische/r Fachangestellte(r)
Aufklärung/Aufklärungsvorbereitung: Unterstützung bei Vermittlung und Erläuterung standardisierter Informationsmaterialien	Spätere Überprüfung, ggf. Ergänzung im Patientengespräch durch Arzt.	Medizinische/r Fachangestellte(r)
Hausbesuche	Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Curriculum „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“] [ggf. Curriculum „Patientenbegleitung und Koordination“] [ggf. Curriculum „Ambulante Versorgung älterer Menschen“] [ggf. Curriculum „Palliativversorgung“]
Injektion: intramuskulär und subkutan (auch Impfungen)	Hinweis: Indikation und Impftauglichkeit muss von Arzt überprüft werden. In Abhängigkeit von der applizierten Substanz kann die Anwesenheit des Arztes erforderlich sein.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
Injektion: intravenös Infusion: intravenös; Anlegen einer Infusion	In Abhängigkeit von der applizierten Substanz. Die Anwesenheit des Arztes ist in der Regel erforderlich. Die intravenöse Erstapplikation von Medikamenten ist nicht delegierbar.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) Kranken- und Gesundheitspfleger
Labordiagnostik <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Laborleistungen (z. B. Blutzuckermessung, Urintest) Technische Aufarbeitung und Beurteilung von Untersuchungsmaterial Durchführung labortechnischer Untersuchungsgänge Humangenetische Leistungen 		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/-in (MTLA)

Nicht delegierbare Leistungen

In Anlage 24 zum BMV-Ä ist auch festgelegt, welche Tätigkeiten nicht delegierbar sind. Dazu gehören insbesondere:

- ▶ Anamnese,
- ▶ Indikationsstellung,
- ▶ Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen,
- ▶ Diagnosestellung,
- ▶ Aufklärung und Beratung des Patienten,
- ▶ Entscheidungen über die Therapie und
- ▶ Durchführung invasiver Therapien und operativer Eingriffe.

Besondere Qualifikation als**Nicht-ärztliche(r) Praxisassistent(in)**

Als Anlage 8 zum BMV-Ä wurde die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen oder in hausärztlichen Praxen durch besonders qualifiziertes Personal geregelt. Die KVSA bietet in Zusammenarbeit mit dem Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) die Zusatzqualifikation zur Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH®) an.

Bitte beachten: Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen sollte sich die Praxisleitung zu Beginn der Zusammenarbeit überzeugen, dass die

Leistungen der Mitarbeiter tatsächlich eine ihrer formalen Qualifikation entsprechende Qualität haben. Die Überprüfung der Fähigkeiten sollte entsprechend dokumentiert werden. Gegebenenfalls muss nachgeschult, geübt und der Mitarbeiter bei seinen Tätigkeiten eingehend begleitet werden. Dabei kann ein entsprechender Einarbeitungsplan hilfreich sein.

Quellen:

www.kbv.de/html/delegation.php
QEP Manual®, Punkt 4.1.2
Delegations-Vereinbarung
Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gem. § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V

EINLADUNG ZUM INTENSIVSEMINAR**ARZT UND PRAXISABGABE**

Planen, entscheiden, durchführen

Wie und wo finde ich einen Nachfolger? Wann beginne ich mit den Abgabevorbereitungen?
Welche Fristen sind einzuhalten? Wie viel ist die Praxis wert?
Wie verhalte ich mich gegenüber den Mitarbeitern?
Drei Jahresanstellungsregel, muss das sein? Verhinderbar?

Halle, Mi. 16.10.2019

Magdeburg, Mi. 13.11.2019

Beginn: 17:00 Uhr, Tagungspauschale 40 €, Anmeldung erforderlich



**Ideen u. Alternativen
zur MVZ Anstellung**



Wirtschaftsberatung AG

Geschäftsstelle Halle

Dipl.-Volkswirt Bernd Hübner, Tel.: 0345 132 55 200, E-Mail: sekr@hal.asi-online.de

www.asi-online.de

**Auswirkungen des
Versorgungs-
stärkungsgesetzes**